

Fragen an ...



Foto: TÜV SÜD

**Eberhard Lang, Assistent des Leiters der Technischen Prüfstelle**

**Wie müssen Reifen gelagert werden?**

Bei kurzer Lagerung (drei bis vier Monate) in einem Lager können vier bis fünf Reifen liegend übereinandergestapelt eingelagert werden. Bei längerer Einlagerung sind Reifenregale zu verwenden, in denen die Reifen senkrecht stehen. Hier müssen die Reifen einmal im Monat gedreht werden, um Verformungen vorzubeugen. Komplettreäder sind hängend oder auf Holz liegend einzulagern.

**Verändert sich die Qualität von sachgerecht gelagerten Reifen?**

Bei sachgemäßer Lagerung (liegend, kühl, dunkel) verändert sich die Qualität von Reifen kaum. Sie können auch nach Jahren noch benutzt werden. Allerdings sollten auch sachgemäß gelagerte Reifen spätestens nach zehn Jahren ersetzt werden.

**Ab welchem Alter werden Reifen bei der HU beanstandet?**

Im nationalen Gremium, Fachausschuss Kraftfahrzeugtechnik (FKT), wurde im Oktober 2014 darüber beraten. Derzeit wird keine Notwendigkeit gesehen, Reifen ab einem bestimmten Alter generell zu bemängeln, sondern Reifen weiterhin entsprechend ihres Zustands zu beurteilen. Laut EU-Gesetzgebung sollten Reifen gewechselt werden, wenn das Reifenprofil auf die gesetzliche Mindestprofiltiefe abgefahren ist oder wenn Schäden erkennbar sind oder Anzeichen eines unsachgemäßen Einsatzes wie zu geringer Druck oder Überbelastung erkennbar sind.

# Alt ist nicht gleich alt

**Reifentipps** | Überalterte Reifen können ein Sicherheitsrisiko werden. Eine pauschale Antwort darauf, wann ein Reifen nicht mehr gefahren werden darf, gibt es nicht. Auch der Gesetzgeber hat kein Verfallsdatum für Reifen vorgesehen. Grundsätzlich gilt die Mindestprofiltiefe von 1,6 Millimetern als Anforderung an einen Reifen (bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträdern und Leichtkrafträdern mindestens 1 mm).

Die Antwort darauf, wann ein Reifen zu alt ist, ist vielschichtig und gar nicht so leicht zu geben. Klar ist: Reifen unterliegen unterschiedlichen Alterungsprozessen, einige Einflüsse tragen zur Alterung besonders bei. Neben den betriebsbedingten Belastungen (Verformungskräfte) sind es physikalische und chemische Prozesse wie UV-Licht, Frost oder Hitze, die einen Reifen mit der Zeit altern lassen.

Die Reifen verspröden beziehungsweise werden hart. Das zeigt sich dann in Form von kleinen Rissen. „Eindringendes Wasser kann im Inneren Rost an den Stahlkarkassen verursachen“, erklärt Eberhard Lang von TÜV SÜD Auto Service.

Wichtig ist die sachgerechte Lagerung von Reifen. Maßgeblich hierfür ist die DIN 7716 (Richtlinie für Lagerung, Wartung und Reinigung von Gummierzeugnissen) beziehungsweise ISO 2230:2002-

04 (Produkte aus Gummi – Leitlinie für die Lagerung). Reifen und Komplettreäder sind demnach stets kühl, trocken, sauber und vor Sonnenlicht geschützt einzulagern. Eine Reifenlagerung im Freien sollte vermieden werden.

Rein rechtlich darf ein Reifen, wenn die Vorgaben der DIN 7716 bzw. ISO 2230 erfüllt sind, bis maximal fünf Jahre gelagert werden. Voraussetzung ist eine sach- und fachgerechte Lagerung. Reifen bis zu einem Alter von drei Jahren gelten als fabrikenue. Reifen bis zu maximal fünf Jahren dürfen als neu bezeichnet werden.

Und wie lange dürfen Reifen am Fahrzeug verbleiben, bevor sie gewechselt werden müssen? Obwohl es keine gesetzliche Altersbeschränkung für Reifen gibt, sollte man spätestens ab einem Alter von sechs bis zehn Jahren eine Überprüfung durch einen Reifenexperten auf ihre weitere Verwendungsfähigkeit durchführen lassen.

Bei sogenannten Standfahrzeugen (Wohnwagen, Wohnmobile oder Anhänger) empfehlen Reifenhersteller, die Reifen nach sechs Jahren, spätestens jedoch nach acht Jahren auf jeden Fall zu ersetzen. Bei Anhängern, die bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h verwendet werden dürfen, darf das Reifenalter maximal sechs Jahre betragen (Grundlage AusnahmeVO zur StVO, § 3).



Foto: TÜV SÜD

Bei korrekter Lagerung gibt es keine pauschal gültige Altersbegrenzung für Reifen.

# Niemals mit Hochdruckreiniger



Foto: adobeStock/nomasz.Zajida

**Feuchte Wäsche ja, Hochdruckreiniger nein – das schont den Bezug und verhindert Schäden.**

**Cabriodächer** | Der Sommer hat seine Spuren hinterlassen. Baumharz, Vogelexkrementen und Staub verunzieren das Cabrioverdeck. Moderne Stoffhauben sind zwar in der Regel waschanlagenfest und vielfach gibt es sogar entsprechende Reinigungsprogramme. Dennoch empfiehlt Eberhard Lang von TÜV SÜD Handarbeit, zumindest, wenn die Anlage noch mit rotierenden Bürsten bestückt ist. Die können dem Schmutz oft nicht Herr werden. Die rauen Textilstrukturen der Verdecke halten den Dreck viel stärker fest als glatte Lackoberflächen. Bei einer manuellen Putzaktion sollte man allerdings Verschiedenes beachten. Vor allem: „Finger weg

von Hochdrucklanzen“, lautet der dringende Rat des TÜV SÜD-Fachmanns. Die Cabrio-Außenhaut verträgt zwar in der Regel Sonne und Regen ebenso wie Hitze oder Kälte. „Doch egal, ob die schützende Außenschicht aus Kunststoffen wie PVC, Acryl, Dralon oder aus Baumwollmischgewebe gefertigt ist – bei unsachgemäßer Anwendung können Hochdruckreiniger das weiche Dach regelrecht zerfetzen und die Imprägnierung zerstören“, warnt Lang.

Bei Verdecken mit Kunststoffheckscheiben ist ebenfalls von einer Bürstenwäsche abzuraten, denn die Bürsten kratzen leicht das Material und machen es auf Dauer regelrecht blind. „Ist der Verdeckstoff nur verstaubt, reicht eine Trockenreinigung mit weicher Bürste und Staubsauger völlig aus“, schildert Lang seine Erfahrungen. Wenn eine Feuchtreinigung unumgänglich ist, sollte man das Dach von vorne nach hinten mit reichlich klarem Wasser und einem weichen Schwamm vorsichtig abreiben. Gezielt wirken speziell auf das Cabriomaterial abgestimmte Verdeckreiniger aus dem Fachhandel. Bei Stoffdächern muss man zudem beachten, dass selbst sanfte Reinigungsmittel allmählich die Imprägnierung auswaschen. Imprägniersprays frischen diesen Schutz wieder auf, beugen dem Vollaugen der Textilien vor und sorgen so für schnelleres Trocknen.

## Sicherheitstipp

### Gute Wischer lohnen sich

Scheibenwischer werden vielfach stiefmütterlich behandelt. „Gerade jetzt, wenn immer wieder Insektenreste auf der Frontscheibe für schlechte Sicht sorgen, sollte man unbedingt die Scheibenwischer unter die Lupe nehmen“, rät Jürgen Leberherz von TÜV SÜD. Generell sollten die Wischer mehrmals jährlich überprüft, bei Bedarf getauscht und dabei Produkte renommierter Marken bevorzugt werden, empfiehlt der Fachmann: „Der höhere Preis lohnt sich schon wegen der längeren Lebensdauer und des besseren Ergebnisses.“ Unbefriedigende Wischergebnisse sind nicht zwangsläufig Signal für einen Austausch der Wischer. Mitunter reicht bereits eine Reinigung der Wischerblätter – am besten bei abmontierten Wischern. Zumeist sorgen Wasser mit Spülmittel oder Autoshampoo bereits für ein gutes Ergebnis. Bei hartnäckigem Schmutz helfen ein Mikrofaser-tuch und unverdünnter Sommerreiniger für die Scheibenwaschanlage. Lösungsmittel wie Verdünnung oder Benzin sind allerdings ungeeignet.



Foto: adobeStock/malkowkosta

# Umzug mit Kennzeichen

**Kfz-Kennzeichen** | Viele Autobesitzer möchten ihr gewohntes Kfz-Kennzeichen an ihrem neuen Auto oder Wohnort behalten. Grundsätzlich gilt: Wer ein Auto um- oder anmeldet, braucht neue Kennzeichen. In vielen Fällen können aber die vorhandenen Nummernschilder weiterhin zum Einsatz kommen. Wer innerhalb Deutschlands umzieht, kann sein altes

Kennzeichen an den neuen Wohnort mitnehmen – selbst in ein anderes Bundesland.

Dies gilt seit 2015, um den bürokratischen Aufwand zu verringern. Ein weiterer Effekt: Man spart sich die Kosten für neue Schilder. Trotzdem gilt: Der Halter muss das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle des neuen Wohnorts auf die aktuelle Wohn-

adresse anmelden. Es genügt, wenn man sich bei der Zulassungsbescheinigung den Teil 1 („Fahrzeugschein“) beim Ummelden neu ausstellen lässt. Hat man das Auto vor dem Umzug bereits abgemeldet, kann das Kennzeichen nicht mitgenommen werden. Dann wird bei der Anmeldung am neuen Wohnort auf jeden Fall ein neues Nummernschild nötig.

**TÜV SÜD Division Mobility**, Philip Puls, Tel. 0 89/57 91-23 20, Fax -23 81, philip.puls@tuvsud.com  
**Zentraler Vertrieb**, Tel. 07 11/7 82 41-2 51, MO-Vertrieb@tuvsud.com